

Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V. Händlerstraße 23 06114 Halle	QMS DIN EN ISO 9001		 Deutsches Rotes Kreuz
	Teil C Ordnungen DRK KV		
	Satzung		
Satzung des DRK KV Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.			
Verteiler:			
Ambulante Soziale Dienste, Aus -und Fortbildung in Erster Hilfe, Bereichsleiter / Einrichtungsleiter / Koordinatoren, Blutspende / Fördermitgliedschaft / Einsatzfähigkeit / Öffentlichkeitsarbeit, Erziehungsbeistandsschaft / Betreuungshilfe, Familienbildung, Hauptamtlicher Vorstand, Heilpädagogischer Erziehungshilfeverbund, Kindertagesstätten / Horte, Migration, Rettungsdienst / Krankentransport, Schwangeren- und Familienberatungsstelle, Sozialpädagogische Familienhilfe, Verwaltung			
internes Dokument	15720000-0002	Rev 00	18.08.2008
Mitgeltende Unterlagen:			
Ersteller:	AG-QM Vewa M. Engel		
Inhaltsprüfung:	Fachprüfung:	Freigabe:	
St. VVS T. Heinicke	QMB M. Wagner	VVS H. Schubert	
HINWEIS: Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst. Vollständige und aktuelle Daten sind im Intranet (QM-mapIT) abrufbar.			

**Satzung des Deutschen Roten Kreuzes
Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.**

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

Dritter Abschnitt: Organisation

Vierter Abschnitt: Verwaltung

Fünfter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

Sechster Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) *Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Ortsvereine, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Halle, des Landkreises Saalkreis und des Landkreises Mansfelder Land.*

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied zur Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

- (2) *Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“.*
- (3) *Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus dem Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.*
- (4) *Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.*
- (5) *Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.“ ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligungen, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.*
- (6) *Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.*

(7) *Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:*

- *Menschlichkeit*
- *Unparteilichkeit*
- *Neutralität*
- *Unabhängigkeit*
- *Freiwilligkeit*
- *Einheit und*
- *Universalität*

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gemeinschaften sowie deren Mitglieder verbindlich.

(8) *Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.*

§ 2 Aufgaben

(1) *Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.“ stellt sich auf Grund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeit (§ 32, Abs. 1) insbesondere folgende Aufgaben:*

- *Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*
- *Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen und Unglücksfällen*
- *Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben*
- *Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend*
- *Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.*

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- *Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen;*
- *Rettungsdienst, Krankentransport, Katastrophenschutz und Wasserrettung;*
- *Pflege und soziale Dienste;*
- *Werbung von Rotkreuzblutspendern;*
- *Aus- und Fortbildung in „Erster Hilfe“ der Mitglieder im Kreisverband und interessierter Bürger im Territorium;*
- *soziale Betreuung für hilfsbedürftige Personen aller Altersgruppen;*
- *offene und verbandliche Angebote der Kinder- und Jugendarbeit;*
- *offene und stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe;*
- *offene und stationäre Angebote der Alten- und Behindertenhilfe;*
- *Gesundheitserziehung, -aufklärung und -pflege;*

- Heranführen der Jugend im Jugendrotkreuz an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes;
 - Förderung des Rotkreuzgedankens in den Schulen;
 - Mitwirkung bei der Vermittlung von Kenntnissen und Maßnahmen des Umweltschutzes;
 - Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung;
 - soziale Betreuung und Hilfe bei der Integration von Aussiedlern, Flüchtlingen und Asylanten mit Hilfe von offenen und stationären Angeboten der Migrationsarbeit;
 - Suchdienst, Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach dem Genfer Abkommen, Mitwirkung bei Familienzusammenführungen und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen;
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Fachkräfte;
 - Betreiben von Heimen;
 - Absicherung von Veranstaltungen durch Ersthelfer aus dem ehrenamtlichen Bereich;
 - die Zusammenarbeit mit anderen DRK-Verbänden sowie mit den anderen Wohlfahrtsverbänden, Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder sowie seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine und der weiteren Gliederungen gegenüber dem Landesverband, den Landkreisen Saalkreis und Mansfelder Land und der Stadt Halle und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.
- (3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

- (1) *Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet nach § 1 (1). Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in dem Vereinsregister in Halle eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.*

- (2) *Die Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände; Ortsvereine, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.*
- (3) *Der Kreisverband verwirklicht Beschlüsse nach § 17 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach § 21 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.*
- (4) *Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine § 8 Abs. 1) sowie die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 8 Abs. 2 u. 3), sonstigen Vereinigungen (§ 8 Abs. 3) und Ehrenmitglieder (§ 11).*
- (5) *Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.*
- (6) *Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.*
- (7) *Gebietsveränderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.*

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) *Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu, sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.*
- (2) *Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.*
- (3) *Als Gemeinschaften im Kreisverband gelten.*
 - a) *die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht*
 - b) *die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.*

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung in Übereinstimmung mit den entsprechenden Ordnungen des Bundes- und des Landesverbandes.

- (4) *Der hauptamtlich angestellte Vorstand des Kreisverbandes kann der Kreisversammlung und dem Präsidium nicht als Mitglied angehören. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und seiner Gliederungen im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung können einem Organ des Kreisverbandes nicht angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten Verbandsstufe.*
- (5) *Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Gesellschaftsvertreter oder Vorstandsmitglied / Aufsichtsratsmitglied eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an dem der Kreisverband mit mehr als 50 % beteiligt ist.*
- (6) *Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandstufe verbunden werden.*
- (7) *An den Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem die Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.*

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) *Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.*
- (2) *Gemäß Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:*
 - *drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,*
 - *Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,*
 - *Schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern oder Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstandes,*
 - *Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit dieser Person zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen.*
- (3) *In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften und Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.*
- (4) *Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.*

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) *Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen. Soweit nicht anders bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereines nur mit dessen Zustimmung tätig werden.*
- (2) *Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausbildung der Schwestern zu treffen.*

Der Präsident des Landesverbandes oder dessen Vertreter soll dem geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

- (3) *Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.*

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) *Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.*
- (2) *Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:*
- *für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8*
 - *für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung*
 - *für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen*
 - *für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit.*
 - *für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte*
 - *für die auf Bundesebene zutreffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.*
- (3) *Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Bundesverbandes das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.*
- (4) *Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.*

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Gemeinschaften und Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Mitglieder, die nicht aktiv mitarbeiten, aber die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes durch Beiträge unterstützen, sind fördernde Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 9 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer Stadt, eines Stadtteiles bzw. für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Der Ortsverein ist ein Zusammenschluss von aktiven Mitgliedern des DRK-Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V.. Er sollte kein eingetragener Verein im Sinne des BGB sein. Der Ortsverein hat innerhalb des Kreisverbandes die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen im § 4 (3) genannten Gemeinschaften.
- (4) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 16 Abs.3).

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium übertragen werden.

- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

- (6) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereines geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.
- (7) Ausnahmen zu § 9 Abs. 3 bilden die bereits bestehenden Organisationen und die juristisch eigenständigen Ortsvereine.

§ 10 Satzung der Ortsvereine

- (1) *Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 21 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.*
- (2) Die Satzung des Ortsvereines muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
 - b) *Sie verwirklichen Beschlüsse nach § 17 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und § 21 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes ergehen.*
 - c) *Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Bedingungen durch die Ortsvereine bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. Bei Gründung von oder Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zusätzlich die Genehmigung des Landesverbandes und die Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens einzuholen.*
 - d) *Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes – bei der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder bei der Übernahme von Unbeteiligten. Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Haushaltspläne einschließlich ihrer Jahresabrechnung sowie ihrer Bücher und Kassenführung durch den Kreisverband.*
 - e) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.
- (3) Organe des Ortsvereines sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorsitzende des Ortsvorstandes kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - einem Kassierer.
- c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums des Kreisverbandes. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung des Ortsvereines und legt ihr die Jahresrechnung vor.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Landesverbandes durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied eines Ortsvereines, einer Rotkreuzgemeinschaft oder eines Organs des Vereins sind, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 16 – 18.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Vorstandes eines Ortsvereines einzelne Ortsvereinsmitglieder von der Beitragszahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds, Kündigung der Mitgliedschaft, Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.
- (2) *Die Ortsvereine und korporativen Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.*
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 34 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (6) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 33 Abs. 7) wäre.

4. Abschnitt: Organisation

§ 15 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - die Kreisversammlung (§§ 16 – 18)
 - das Präsidium (§§ 19 – 22)
 - der Vorstand (§§ 23 – 25)
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (4) Die Kreisversammlung und das Präsidium beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Präsident bzw. der Versammlungsleiter. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (5) Über die Beschlüsse der Kreisversammlung und der Präsidiumssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten der Ortsvereine
 - b) den Delegierten der Gemeinschaften
 - c) den Vertretern der korporativen Mitgliedern, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme.
- (3) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereines bzw. Gemeinschaft wird aus der Zahl der in seinem bzw. ihrem Bereich aktiven Rotkreuz-Mitgliedern nach einem vom Präsidium zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren Mitglieder der Kreisversammlung.

- (4) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- a) sie wählt das Präsidium (mit Ausnahme der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt)
 - b) sie beschließt über die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
 - c) sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen
 - d) sie beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes
 - e) sie beschließt vorbehaltlich der Anhörung der zuständigen Gremien des Landesverbandes über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband
 - f) sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, der Vorstand hat in der Kreisversammlung Rederecht
 - g) sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Präsidiums.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 18 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kreisversammlung (§ 16) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, nämlich
 - dem Präsidenten
 - mindestens zwei Vizepräsidenten
 - dem Kreisverbandsarzt
 - dem Kreisjustitiar
 - b) den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich
 - dem Kreisbereitschaftsleiter
 - dem Vertreter des JRK
 - dem Vertreter der Sozialarbeit
 - dem Vertreter der Wasserwacht
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind Mitglied im Kreisverband oder in einer seiner Gliederungen.
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes wählt das Präsidium einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Kreisversammlung.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit im Kreisverband unter Beachtung der Einheit des Deutschen Roten Kreuzes. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und die Gliederungen des Kreisverbandes. Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich. Das Präsidium sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, die der Bundesverband verbindlich nach den §§ 7 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder Landesverband nach §§ 17, 21 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes fassen.

Insbesondere ist es für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) Zustimmung zu den in § 24 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Beitragsbefreiung von Mitgliedern,
- h) Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschluss über den Delegiertenschlüssel der Ortsvereine und Gliederungen für die Kreisversammlung gemäß § 16 (4),
- j) Erteilung von Stimmberechtigungen in der Kreisversammlung bei korporativen Mitgliedern,
- k) Genehmigung der Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsvereine,
- l) Bestätigung der gewählten Vorstandsmitglieder der Ortsvereine,
- m) Überwachung der Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkeuz-Gemeinschaften,
- n) Genehmigung von Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen, der Übernahme von Bürgschaften und von finanziellen Beteiligungen, der Gründung von oder Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Ortsvereine,
- o) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit,
- p) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und der Jahresrechnung,
- q) Beschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesverbandes zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens und der Genehmigung der zuständigen Gremien des Landesverbandes über die Gründung von oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- r) Beschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebietes (und die Umgliederung) von Mitgliedern)
- s) Bestellung des Abschlussprüfer im Sinne von § 32 (3).

- (2) Der Präsident oder ein Vizepräsident vertreten den Kreisverband als Mitglied im Landesausschuss des Landesverbandes.
- (3) Das Präsidium erkennt Beschlüsse des Landesverbandes im Sinne von § 21 Abs. 6 unter Anwendung des § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 (Anrufung des Schiedsgerichtes) der Satzung des Landesverbandes an.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 21 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des Kreisverbandes.
- (2) Der Präsident hat das Recht, sich jederzeit beim Vorstand über die im § 24 genannten Sachverhalte zu informieren.
- (3) Der Präsident ist verantwortlich für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandmitglieder.
- (4) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Kreisverbandes und die Mitgliedsverbände vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (5) Der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Kreisversammlung oder vom Präsidium übertragen werden.
- (6) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Zur Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Rotkreuzabkommen bestellt der Präsident einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 22 Durchführung der Sitzungen des Präsidiums

- (1) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens dreimal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von drei Mitgliedern des Präsidiums oder vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.

Der Vorstand kann von den Sitzungen des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten im Sinne von § 20 Abs. 1 a) und b) oder andere die Person von Vorstandmitgliedern betreffende Angelegenheiten beraten werden.

- (2) Das Präsidium wird von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Präsidiums zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Präsidiums ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind.

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Kreisverband wird von einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes als gesetzlicher Vertreter des Vereins unterliegt den in dieser Satzung in dem § 24 (4) geregelten Beschränkungen.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen des Kreisverbandes ist jeder für sich allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Der Abschluss der Anstellungsverträge erfolgt durch den Präsidenten.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und des Präsidiums.

Ihm obliegen:

- o die Erhaltung des Vereinsvermögens
 - o die ordnungsgemäße Buchführung
 - o die Einhaltung und Überwachung des Haushaltsplanes/Budgetplanes
 - o die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereins
 - o die Erfüllung der steuerlichen Pflichten
 - o die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen,

- b) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten,
 - c) über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren Vergütung im Rahmen des Haushaltes zu befinden,
 - d) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle und die Arbeitsordnung für den Kreisverband zu erlassen,
 - e) die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Ortsvereine zu überprüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über:
- a) die beabsichtigte Geschäfte und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung,
 - b) den Gang der Geschäftsstelle, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die im Einzelfall über einen Betrag von 10.000 EUR hinausgehen.
 - b) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000 EUR hinausgehen, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan beschlossen
 - c) Aufnahme von Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten
 - d) Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen an Dritten.
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 25 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle und der ihr zugeordneten Bereiche.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Kreisverbandes und er koordiniert die ehrenamtliche Arbeit.

§ 26 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Präsidiumsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung und das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 28 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

- (1) Der Präsident des Kreisverbandes bestellt gemäß den Regelungen der Katastrophenschutzvorschrift des DRK einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband im Auftrag des Präsidiums in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber den zuständigen Katastrophenschutzbehörden vertritt.
- (2) Der Rotkreuzbeauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 29 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 30 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 31 Die Kreisgeschäftsstelle

- (1) Der Kreisverband unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle.

§ 32 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) *Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.*
- (3) Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in analoger Anwendung der Vorschriften für Kaufleute. *Die Jahresrechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium und der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Landesverband vorzulegen.*
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt.
- (5) Für seine Verbindlichkeiten haftet der Kreisverbandes ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 33 Gemeinnützigkeit

- (1) *Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) *Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
- (4) *Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.*
- (5) *Der Kreisverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.*
- (6) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.*

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 34 Ordnungsmaßnahmen

- (1) *Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied*
 - o seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt*
 - o sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder*
 - o entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,*

so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

- (2) *Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Ortsvereines oder einer Gliederung abberufen. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.*
- (3) *Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 14 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.*

§ 35 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

- (1) *Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzug den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.*
- (2) *Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.*

§ 36 Schiedsgericht

- (1) *Alle Rechtsstreitigkeiten*
 - a) *zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes*
 - b) *zwischen Einzelmitgliedern*
 - c) *zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,*

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) *Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.*
- (3) *Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.*
- (4) *Das Verfahren des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.*
- (5) *Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.*

8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 37 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Präsidium abgeschlossen. Soweit in Vereinbarung Zweckbindungen für übernommenes Vermögen festgelegt sind, kann die Zweckbindung nur durch einen Beschluss des Präsidiums geändert werden, bei dem die Vorsitzenden der Ortsvereine und Rotkreuz-Gemeinschaften, zu deren Gunsten die Zweckbindung festgelegt ist, zustimmen müssen.

§ 38 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigungen, Beschlüsse, Eintragung:

1. In der Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e. V. wurde am 17.12.2004 die vorstehende Neufassung der Satzung beschlossen.
2. Der DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. hat mit Schreiben vom 17.01.2005 die vorstehende Satzung genehmigt.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 01.02.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle eingetragen.